

Anschlussnutzungsvertrag

zwischen	Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH Bismarckstraße 11 96515 Sonneberg
(Netzbetreiber)	
und	
	(Anschlussnutzer)
Entnahmestelle: (Adresse, wenn abweichend von Kundenad	resse)
Vertragsbeginn:	
Zählpunktbezeichnung:	
Zähler- Nr. bei Vertragsbeginn:	:
Entnahme-Ebene: (bei Vertragsbeginn)	 □ Niederspannungsnetz □ Umspannung auf Nspg. □ Umspannung auf Mspg.
Messung (bei Vertragsbeginn)	□ Niederspannung ohne Leistungsmessung□ Niederspannung mit Leistungsmessung□ Mittelspannung mit Leistungsmessung
Technische Beschreibung der Messung:	
Netzanschlusskapazität gemäß Netzanschlussvertrag:	3 kW



Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und gewährt die Anschlussnutzung auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Anschlussnutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber anläßlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke des Strombezugs durch den Anschlussnutzer.
- 1.2 Die entgeltpflichtige Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages. Diese wird in einem separaten Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gewährt dem Anschlussnutzer die Nutzung des Anschlusses unter der Voraussetzung, dass

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis entsprechend StromNZV § 4 Abs. 3 zugeordnet ist und
- eine Netznutzungsregelung nach Ziffer 1.2 dieses Vertrages besteht sowie
- für die Abnahmestelle gemäß Ziff. 6 besteht.

3. Qualität und Umfang der Stromentnahme

- 3.1. Der Netzbetreiber trägt im Rahmen der vertraglichen Regelung dafür Sorge, dass der Anschlussnutzer Drehstrom im Rahmen der Vorgaben des Vertrages gemäß Ziff. 6 mit einer Spannung von etwa 0,4/15/20 oder 110 kV entnehmen kann. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.
- 3.2. Der Netzbetreiber gibt vor, welche Spannung maßgebend sein soll.
- 3.3. Spannung und Frequenz werden möglichst gleichbleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte können betrieben werden. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.



4. Ersatzbelieferung mit Elektrischer Energie

- 4.1 In § 4 Abs. 3 StromNZV ist geregelt, dass die Entnahmestelle in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist.
- 4.2 Ist die Entnahmestelle des Anschlussnutzers keinem Bilanzkreis zugeordnet, z.B. weil kein Stromliefervertrag mit einem Stromlieferanten besteht und somit die Entnahmestelle nicht Bestandteil eines Bilanzkreisvertrages eines Stromlieferanten ist oder weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen zur Abwicklung von Energielieferungen über die Entnahmestelle besteht, so wird der Anschlussnutzer in der Niederspannungsebene im Wege der Ersatzbelieferung gemäß § 38 EnWG von dem Unternehmen beliefert, welches nach § 36 Absatz 2 EnWG die Grundversorgungspflicht im Netzgebiet des Netzbetreibers abdeckt.
- 4.3 Der Netzbetreiber benachrichtigt den Grundversorger, wenn eine Entnahmestelle eines Anschlussnutzers keinem Bilanzkreis zugeordnet ist.
- 4.4 Ist die Entnahmestelle keinem Bilanzkreis und auch nicht im Wege der Ersatzbelieferung dem Grundversorger zugeordnet, wird der Entnahmestelle unverzüglich durch Unterbrechung der Netznutzung die Energieentnahme unterbunden. Soweit es dem Netzbetreiber möglich und zumutbar ist, unterrichtet er den Anschlussnutzer vor der Unterbrechung der Netznutzung.

5. Pflichten des Anschlussnutzers

- 5.1. Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 5.2. An der Entnahmestelle darf ein Leistungsfaktor cos φ = 0,9 induktiv nicht unterschritten werden.
- 5.3. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber selbst oder durch seinen Lieferanten den Wegfall seines Strombedarfs an der vertraglichen Entnahmestelle unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen Dritter sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

6. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer bzw. den von ihm personenverschiedenen Grundstückseigentümer geregelt. Die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.



7. Messung und Ablesung

- 7.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 7.2 Die Messung erfolgt bei Anschlussnutzern mit Lastprofilmessung durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Anschlussnutzer ohne Lastprofilmessung, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung.
- 7.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 7.4 Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 7.5 Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Anschlussnutzers mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN MeteringCode 2004 bzw. dessen deren Nachfolgeregelungen.
- 7.7 Für Anschlussnutzer, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.



- 7.8 Der Anschlussnutzer hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden im Regelfall nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 7.9 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der Zuviel oder Zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

8. Störungen und Unterbrechungen der Anschlussnutzung

- 8.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Anschlussnutzer gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 8.2 Soweit es dem Netzbetreiber möglich und zumutbar ist, unterrichtet er den Anschlussnutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Anschlussnutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 8.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen durch fristlose Einstellung der Netznutzung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Pflichten aus dem Anschlussnutzungsvertrag, zuwider handelt oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
 - b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzern oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
 - d) eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen bzw. zu verhindern.

Bei anderen Zuwiderhandlungen kann der Netzbetreiber die Anlagen zwei Wochen nach Androhung vom Netz trennen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Trennung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.



Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzung unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Letzteres gilt im Falle von Abs. 1 Buchstabe d) nur, wenn der Anschlussnutzer die Unterbrechung des Vertrages oder gesetzeswidriges Verhalten veranlasst hat.

9. Haftungsbestimmungen

- 9.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe der **Anlage 1** zum Anschlussnutzungsvertrag. Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
- 9.2 Schadenersatzansprüche der in Ziffer 9.1 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt, an welchem der Anschlussnutzer von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Netzbetreiber Kenntnis erlangt. Schweben zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

10. Kündigungsrechte und Vertragsdauer

- 10.1 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 10.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, den Anschlussnutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt oder beendigt ist.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBI I, Nr. 50 S. 2477) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende NAV ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.
- 11.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.



- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 11.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots beim Vertragspartner zu Stande, so kann der Vertrag durch beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 11.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 11.6 Der Netzbetreiber verarbeitet und speichert unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen die für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten. Er ist berechtigt, diese Daten dritten Netzbetreibern oder Lieferanten in dem Umfang zugänglich zu machen, in welchem es zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Der Anschlussnutzer erklärt hierzu sein Einverständnis.
- 11.7 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des VU-Kaufrechts.
- 11.8 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 11.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 11.10 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

12. Datenschutz

Alle personenbezogenen und erforderlichen Daten des Anschlussnehmers/ Grundstückseigentümers, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages notwendig sind, werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Schutz der personenbezogenen Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten wird der Netzbetreiber weder an Dritte verkaufen, noch anderweitig vermarkten.

Sie sind jederzeit berechtigt, vom Netzbetreiber Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Weiterhin können Sie jederzeit, ohne Angabe von Gründen, gegenüber dem Netzbetreiber die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Diesen Widerruf können Sie entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Netzbetreiber senden. Der Anschlussnehmer/ Grundstückseigentümer ist hiermit einverstanden.



Die Datenschutzerklärung der likra (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Sonneberg, den

Netzbetreiber

<u>Anlagen</u>

Anlage 1 Haftungsbestimmung

Anschlussnutzer

Anlage 2 NAV in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung

Anlage 3 Datenschutzerklärung der likra

Anlage 1



Haftungsbestimmungen

- 1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden des Anschlussnutzers, die dieser durch Störungen oder Unterbrechungen der Anschlussnutzung erleidet aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnutzern, es sei denn, dass der Schaden von dem Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden von dem Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht worden ist oder
 - c) eines Vermögensschadens des Anschlussnutzers, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Netzbetreibers, eines Vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- 2. Bei grobfahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer auf jeweils 2.500 € begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

2.500.000,00 € bei einer Versorgung bis zu 100.000 Anschlussnutzern 5.000.000,00 € bei einer Versorgung bis zu 200.000 Anschlussnutzern 7.500.000,00 € bei einer Versorgung bis zu einer Million Anschlussnutzern 10.000.000,00 € bei einer Versorgung von mehr als einer Million Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenze werden Schäden sämtlicher Anschlussnutzer einbezogen, die elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers entnehmen, wenn dies vereinbart und die Haftung auf 2.500 € begrenzt ist.

- **3.** Die Ziffern 1. und 2. sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die sie gegen einen dritten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt
 - a) bei Netzbetreibern, bei denen bis zu 50.000 Anschlussnutzern (mittelbaren) Zugang zu dem jeweiligen Netz haben, auf das Dreifache,
 - b) bei allen übrigen Netzbetreibern auf das Zehnfache

des Höchstbetrages, für den sie gegenüber Anschlussnutzern, die unmittelbaren Zugang zu ihrem Verteilungsnetz haben, haften. Haben Anschlussnutzer keinen Zugang zum Netz, so ist die Haftung dritter Netzbetreiber auf 50 Millionen € begrenzt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- **4.** Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 5. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- **6.** Der Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.



Datenschutzerklärung der likra

Die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH (likra) verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, E-Mailadresse)

Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist

Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH - Datenschutzbeauftragter - Bismarckstraße 11 96515 Sonneberg

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

datenschutz@likra.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. zur Weitergabe von Daten im Konzern) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen.

Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um:

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.

Stand Mai 2018 Seite 1 von 4



- Markt und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen)
- Ihre Daten anonymisiert zu Analysezwecken zu verwenden

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

3. Kategorien von Empfängern / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (siehe. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Druckdienstleister, Markteilnehmer am Strom- und Gasmarkt, Zähler-ableser, Finanzbehörden, Steuer- und Wirtschaftsprüfer, Messtellen- und Netzbetreiber, Bauunternehmen oder beauftragte Dienstleister im Baugewerbe. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung für uns tätig werden, z.B. ausgewählte Fachbetriebe, Handwerker und Energiedienstleister. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich.

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecken und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertrags-klauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. (https://ec.europa.eu/info/law/law-to-pic/data-protection_en).

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (siehe 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist,

Stand Mai 2018 Seite 2 von 4



sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Recht-fertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen bzw. anonymisieren.

5. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen wenden (postalisch an Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH - Datenschutzbeauftragter - Bismarckstraße 11, 96515 Sonneberg; per E-Mail an: daten-schutz@likra.de). Das umfasst das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

5.1 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung).

6. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (siehe Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir keinen Vertrag abschließen.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Datenguellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z.B. Auskunfteien erhalten.

Stand Mai 2018 Seite 3 von 4



9. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutz-informationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.

Stand Mai 2018 Seite 4 von 4